



Parlament  
Österreich

Parlamentsdirektion

Abt. 4.4 - Veranstaltungen & Konferenzen

# Kooperationsvereinbarung

abgeschlossen zwischen den kurz „Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner“

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A – 1017 Wien

im Folgenden kurz „Parlamentsdirektion“ genannt und

CARL Ueberreuter Verlag GmbH / FN 4157876

Name/Firma, Firmenbuchnummer

Frankfurt 4, 1090 WIEN

Straße Nummer, PLZ Gemeinde

im Folgenden kurz „Kooperationspartner“ genannt, unter den nachfolgenden  
Bedingungen zur:

**Veranstaltung/Konferenz mit dem Titel:**

Buchpräsentation „Laurenzerberg“ von Christoph Zielinski

**Termin:** 26.11.2025, 17 Uhr

**Ort, Räumlichkeiten:** Parlament Österreich, Lokal 3 | Theophil Hansen

|                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Vertragsgegenstand: Durchführung einer Veranstaltung/Konferenz .....  | 3  |
| 2. Infrastruktur und sonstige Ausstattung .....                          | 3  |
| 3. Einladungsprozedere .....                                             | 3  |
| 3.1. Festlegung des Einladungskreises .....                              | 3  |
| 3.2. Bereitstellen von Namen, Adressen und sonstigen Informationen ..... | 4  |
| 3.3. Erstellen von Einladungen .....                                     | 5  |
| 3.4. Versenden von Einladungen für die Veranstaltung/Konferenz .....     | 5  |
| 4. Anmeldung & Zusagenmanagement .....                                   | 6  |
| 5. Check-in von Veranstaltungen/Konferenzen .....                        | 6  |
| 6. Catering & Empfänge .....                                             | 7  |
| 7. Begrüßungsvorschlag & Placement .....                                 | 7  |
| 8. Drucksorten & Multimediale Inhalte .....                              | 8  |
| 8.1. Drucksorten .....                                                   | 8  |
| 8.2. Multimediale Inhalte .....                                          | 9  |
| 9. Presse- & Crossmedia-Arbeit .....                                     | 9  |
| 10. Fotos .....                                                          | 9  |
| 11. Ansprechpartner:innen .....                                          | 10 |
| 12. Kosten .....                                                         | 10 |
| 13. Absage/Verschiebung/Kündigung .....                                  | 11 |
| 14. Sponsoring .....                                                     | 12 |
| 15. Give-aways .....                                                     | 12 |
| 16. Compliance .....                                                     | 13 |
| 17. Nutzungsrechte .....                                                 | 13 |
| 18. Referenznennung .....                                                | 13 |
| 19. Interessenwahrung, Geheimhaltung, Datenschutz und Rechtswahl .....   | 13 |
| Anlage A – Vereinbarung über gemeinsame Datenverarbeitungen nach Art. 26 |    |
| DSGVO .....                                                              | 16 |

## 1. Vertragsgegenstand: Durchführung einer Veranstaltung/Konferenz

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin werden zur Vorbereitung der Veranstaltung/Konferenz Einvernehmen hinsichtlich des Programms, des Ablaufs, der Abwicklung und der Beauftragung bzw. Kostentragung herstellen. Die Auswahl von Moderation und Musik erfolgt gegebenenfalls durch die Parlamentsdirektion. Im Übrigen erfolgt die Durchführung einer Veranstaltung/Konferenz gemäß den nachstehenden Bestimmungen, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## 2. Infrastruktur und sonstige Ausstattung

Die Parlamentsdirektion stellt die für die Veranstaltung/Konferenz notwendige Infrastruktur (Podien, Tische, Mikrofone, Rednerpult, Standardmöblierung, Tischwäsche, etc.) samt technischem Equipment (Multifunktionsscreens, Beamer, Leinwand und Laptop) zur Verfügung. Wenn der Kooperationspartner ausdrücklich, schriftlich eine davon abweichende Ausstattung wünscht, dann wird die Parlamentsdirektion in Abstimmung mit dem Kooperationspartner versuchen, diese zu beschaffen; die Kosten hierfür sind grundsätzlich vom Kooperationspartner zu tragen.

In den Räumlichkeiten des Parlaments werden grundsätzlich Werbemittel u. Ä. (Pressewände, Roll-ups etc.) im Corporate Design des Parlaments eingesetzt. Der Kooperationspartner kann nach Rücksprache mit und ausdrücklicher, schriftlicher Freigabe durch die Parlamentsdirektion die festgelegte Ausstattung durch die Platzierung ausgewählter Werbemittel ergänzen, sofern darauf keine Sponsorinnen/Sponsoren oder sonstige Fördergeberinnen/Fördergeber des Kooperationspartners ersichtlich sind – so wie in Punkt 14. detailliert geregelt.

## 3. Einladungsprozedere

### 3.1. Festlegung des Einladungskreises

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin werden einvernehmlich die Einladungskreise festlegen. Die Parlamentsdirektion ist berechtigt Personen, gegen die ein aufrechtes Hausverbot besteht, nicht einzuladen bzw. die Teilnahme an der Veranstaltung/Konferenz zu untersagen.

### 3.2. Bereitstellen von Namen, Adressen und sonstigen Informationen

Der Kooperationspartner wird alle seinerseits für das Erstellen und den Versand der Einladungen erforderlichen Daten und Informationen so rechtzeitig der Parlamentsdirektion zur Verfügung stellen und übermitteln, dass sie unter Berücksichtigung ihrer Bearbeitungszeit und der Termindisposition der Eingeladenen den Versand termingerecht vornehmen kann.

Der Kooperationspartner hat anhand einer von der Parlamentsdirektion zur Verfügung gestellten Vorlage einen Adressverteiler zu erstellen und darin insbesondere folgende Daten anzuführen: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse.

Der Kooperationspartner hat weiters alle Textbausteine bzw. Informationen, die für das Erstellen der Einladung (auch kurz „Teaser“) bzw. für die auf der Parlamentswebsite veröffentlichten Veranstaltungsvorschau erforderlich sind, ebenso rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dies sind insbesondere folgende Textbausteine bzw. Informationen:

- a) Titel der Veranstaltung/Konferenz (in Absprache mit der Parlamentsdirektion);
- b) kurzer Einleitungstext zum Inhalt der Veranstaltung/Konferenz (500-1000 Zeichen);
- c) geplanter Programmablauf;
- d) vollständige Namen der Rednerinnen/Redner (inkl. Titel und Funktion) und
- e) Logo(s) (werden lt. CD-Richtlinien integriert).

Vom Kooperationspartner bereitgestellte Verteiler werden nach Durchführung der Veranstaltung/Konferenz (bzw. dem Versand der Abschlussinfomail) unverzüglich von der Parlamentsdirektion gelöscht.

Sollte die Parlamentsdirektion darüber informiert werden, dass Gäste des Kooperationspartners zukünftig keine Einladungen mehr zu Veranstaltungen/Konferenzen des Parlaments erhalten möchten, wird diese Information an den Kooperationspartner weitergeleitet. Der Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die personenbezogenen Daten dieser Personen bei etwaigen zukünftigen Kooperationen mit der Parlamentsdirektion nicht mehr übermittelt werden.

Adresslisten werden von der Parlamentsdirektion weder intern noch extern weitergegeben. Zusagenlisten (d.h. Namenslisten) können dem Kooperationspartner nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung oder einer nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Datenschutzvereinbarung zur Kenntnis gebracht werden.

### 3.3. Erstellen von Einladungen

Das Erstellen der Einladungen für die Veranstaltung/Konferenz wird ausschließlich von der Parlamentsdirektion vorgenommen und erfolgt grundsätzlich entsprechend den Corporate-Design-Richtlinien der Parlamentsdirektion. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kooperationspartners wird sein Logo oder sonstiges Zeichen entsprechend dieser CD-Richtlinien auf der Einladung abgebildet.

### 3.4. Versenden von Einladungen für die Veranstaltung/Konferenz

Der Versand der Einladungen wird grundsätzlich ausschließlich von der Parlamentsdirektion vorgenommen. Er sollte vier bis sechs Wochen vor dem Termin der Veranstaltung bzw. zwölf bis sechzehn Wochen vor dem Termin der Konferenz erfolgen und ist im Sinne der Nachhaltigkeit per E-Mail vorzunehmen. Abweichend dazu kann der Kooperationspartner mit ausdrücklicher Zustimmung der Parlamentsdirektion die von dieser erstellte Einladung an eigene Gästekreise/Gästeverteiler weiterleiten. Die Einhaltung datenschutz- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben beim (elektronischen) Versand dieser Einladung obliegt einzig dem Kooperationspartner, der dahingehend alleiniger datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.

Die Parlamentsdirektion übermittelt dem Kooperationspartner den Einladungsentwurf zur inhaltlichen Prüfung. Der Versand der Einladung erfolgt grundsätzlich ab der Freigabe durch den Kooperationspartner sowie von allenfalls weiterer der Sphäre der Parlamentsdirektion zuzuordnenden Personen wie insbesondere des Präsidenten / der Präsidentin des Nationalrates, des Präsidenten / der Präsidentin des Bundesrates, des Zweiten Präsidenten / der Zweiten Präsidentin des Nationalrates, des Dritten Präsidenten / der Dritten Präsidentin des Nationalrates sowie des Parlamentsdirektors / der Parlamentsdirektorin.

Der Kooperationspartner wird in der Veranstaltungsvorschau auf der Website des Parlaments in einem eigens dafür definierten Bereich ausgewiesen. Nach der Veranstaltung bleibt die Kooperation in der Veranstaltungsnachschau auf der Website ersichtlich.

#### 4. Anmeldung & Zusagenmanagement

Anmeldungen zu Veranstaltungen/Konferenzen erfolgen ausschließlich über die Website des Parlaments. Die Möglichkeit zur Anmeldung ist dort abhängig vom Einladungskreis entweder für jede und jeden öffentlich oder mittels Link in einer geschützten Ansicht online abrufbar – dennoch ist die Parlamentsdirektion zur Wahrung ihr obliegender Rechte und Pflichten jedenfalls dazu berechtigt, über die Wahl der öffentlichen oder geschützten Ansicht allein zu entscheiden.

Die Administration der Anmeldungen und das Erstellen einer Liste über Zusagen von eingeladenen Personen („Zusagenliste“) erfolgt ausschließlich durch die Parlamentsdirektion.

Angemeldete Personen erhalten grundsätzlich die folgenden E-Mails in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Anmeldebestätigung;
- b) QR-Code-Mail (für den Zutritt);
- c) Konferenzinfomail: Informationen über die Konferenz (nicht bei anderen Veranstaltungen) und
- d) Abschlussinfomail: abschließende Informationen.

#### 5. Check-in von Veranstaltungen/Konferenzen

Der Check-in von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich der Prüfung, ob eine Person auf der Zusagenliste geführt wird, ist von der Parlamentsdirektion unter Einsatz der hierfür erforderlichen und von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattung (technisches Equipment, Mobiliar, Zusagenliste, etc.) durchzuführen. Der Kooperationspartner stellt abhängig von der Anzahl der Zusagen Personal für die Durchführung des Check-Ins zur Verfügung, mindestens jedenfalls eine Person.

## 6. Catering & Empfänge

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin werden im Zuge der Planung der Veranstaltung/Konferenz einvernehmlich festlegen, wer die Beauftragung und Kostentragung samt Abrechnung eines allfälligen Caterings zu übernehmen hat. In jedem Fall übernimmt die Parlamentsdirektion die Planung, Anlieferung und Abwicklung des Caterings.

Sofern der Kooperationspartner die Beauftragung und Kostentragung übernimmt, wird ihn die Parlamentsdirektion auf Basis ihrer Beschaffungsrichtlinie und des Aktionsplans für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung bei der Auswahl eines Cateringunternehmens beraten.

Bei einer Beauftragung durch den Kooperationspartner hat dieser sicherzustellen, dass das Cateringunternehmen neben den gesetzlichen auch folgende Anforderungen zu erfüllen hat:

- a) mindestens ein Gericht ist vegetarisch oder vegan;
- b) Angabe der Herkunftskennzeichnung von Fleisch, Eiern und Milch;
- c) mindestens eine Hauptzutat ist ein Bioprodukt;
- d) mindestens zwei Hauptzutaten sind saisonal und regional;
- e) mindestens ein Getränk ist ein Bioprodukt;
- f) mindestens zwei Getränke stammen aus der Region;
- g) Kaffee und Schwarztee stammen aus fairem Handel;
- h) Einsatz von Mehrwegprodukten für Geschirr sowie Transportverpackungen und Vermeidung von nicht-wiederverwendbaren Materialien;
- i) Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittel- sowie Speiseabfällen und
- j) Verpflichtung zur umweltverträglichen Entsorgung von Speiseresten.

## 7. Begrüßungsvorschlag & Placement

Der Moderator bzw. die Moderatorin einer Veranstaltung/Konferenz wird an deren Beginn anhand eines vorab abgestimmten Textes die Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen, kurz „Begrüßungsvorschlag“. Die Parlamentsdirektion erstellt

den Begrüßungsvorschlag und das Placement. Sofern dies seine Einladungskreise betrifft, hat der Kooperationspartner hierfür zeitgerecht alle relevanten Informationen der Parlamentsdirektion bekannt zu geben, insbesondere Namen und Funktionsbezeichnungen etwaiger Ehrengäste. Die Parlamentsdirektion hat dem Kooperationspartner zeitgerecht den Begrüßungsvorschlag und das Placement (allenfalls nach Freigabe durch weiteren der Sphäre der Parlamentsdirektion zuzuordnenden Personen wie insbesondere des Präsidenten / der Präsidentin des Nationalrates, des Präsidenten / der Präsidentin des Bundesrates, des Zweiten Präsidenten / der Zweiten Präsidentin des Nationalrates, des Dritten Präsidenten / der Dritten Präsidentin des Nationalrates sowie des Parlamentsdirektors / der Parlamentsdirektorin) zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

## 8. Drucksorten & Multimediale Inhalte

### 8.1. Drucksorten

Drucksorten in Zusammenhang mit der Veranstaltung/Konferenz werden ausschließlich von der Parlamentsdirektion nach ihren jeweils gültigen CD-Richtlinien erstellt. Das Parlamentslogo wird grundsätzlich auf allen Drucksorten angebracht. Auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kooperationspartners wird auf Drucksorten sein Logo oder sonstiges Zeichen dargestellt. Laut CD-Richtlinien der Parlamentsdirektion wird derzeit das Logo des Parlaments links oben, das Logo des Kooperationspartners rechts oben platziert.

Die Parlamentsdirektion übermittelt dem Kooperationspartner die Drucksorten zur inhaltlichen Prüfung und Freigabe. Der Druck erfolgt grundsätzlich ab der Freigabe durch den Kooperationspartner sowie die Auftraggeberin oder den Auftraggeber (Präsident / Präsidentin des Nationalrates, Präsident / Präsidentin des Bundesrates, Zweiter Präsident / Zweite Präsidentin des Nationalrates, Dritter Präsident / Dritte Präsidentin des Nationalrates, Parlamentsdirektor / Parlamentsdirektorin) durch die Parlamentsdirektion.

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin werden sich abstimmen, welche der folgenden Drucksorten für die Veranstaltung/Konferenz angefertigt werden sollen, wobei das Recht zur Letztentscheidung über die Auswahl der Drucksorten der Parlamentsdirektion zukommt:

- a) Einladung;
- b) Programmblätter;
- c) Booklets;
- d) Zutrittskarten;
- e) Namensschilder;
- f) Podiumsschilder;
- g) Menükarten;
- h) Tischkarten;
- i) Badges;
- j) Lanyards und
- k) Roll-ups.

## 8.2. Multimediale Inhalte

Das Verwenden bzw. Veröffentlichen von multimedialen Inhalten (Präsentationen, Kurzfilme, etc.) des Kooperationspartners im Rahmen der Veranstaltung/Konferenz bedarf der Freigabe der Parlamentsdirektion. Der Kooperationspartner übermittelt allfällige multimediale Inhalte für die Freigabe sowie für die allfällige Verwendung/Veröffentlichung zeitgerecht der Parlamentsdirektion.

## 9. Presse- & Crossmedia-Arbeit

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin werden sich gegebenenfalls hinsichtlich der jeweiligen Presse- und Crossmedia-Arbeit absprechen. Dies betrifft insbesondere die Medienarbeit, Veröffentlichungen in Social-Media-Kanälen oder auf der Parlaments-Website.

## 10. Fotos

Sofern von den Auftraggeberinnen oder den Auftraggebern gewünscht, beauftragt die Parlamentsdirektion für Veranstaltungen/Konferenzen Fotografinnen oder

Fotografen mit der Aufnahme von Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Information, Berichterstattung und Dokumentation. Zeitnah zur Veranstaltung/Konferenz wird eine Auswahl der Fotos auf der Parlamentswebsite zur Nutzung gemäß den dort angeführten allgemeinen Nutzungsbedingungen öffentlich zur Verfügung gestellt.

Die Parlamentsdirektion gewährt dem Kooperationspartner mittels Download-Link Zugang zu allen Fotos der Veranstaltung/Konferenz. Mit dem Zugang ist die Nutzung der Fotos gemäß der allgemeinen Nutzungsbedingungen oder zur Erfüllung dieser Vereinbarung gestattet.

#### 11. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

In allen Belangen der Kooperation sind bei der Parlamentsdirektion die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 4.4 - Veranstaltungen & Konferenzen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Kooperationspartner. Ausgenommen davon sind Planung und Abwicklung von Aufgaben, die in den Punkten 8.2 (sofern es sich um Produkte handelt, die für die Crossmedia-Arbeit relevant sind), 9. und 10. genannt sind. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in diesen Belangen ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Abteilung 4.1 – Pressedienst & Crossmedia-Redaktion. Die Parlamentsdirektion wird den Kooperationspartner über eine allfällige Änderung dieser Zuständigkeiten informieren.

#### 12. Kosten

Die jeweiligen Leistungen des Kooperationspartners und der Kooperationspartnerin werden grundsätzlich als gleichwertig angesehen. Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin tragen daher den ihnen bei der Durchführung der Veranstaltung/Konferenz jeweils entstehenden Aufwand grundsätzlich selbst. Allenfalls anfallende Kosten werden von dem Kooperationspartner und der Kooperationspartnerin grundsätzlich paritätisch getragen, unter diese können Kosten für folgende Leistungen fallen:

- a) Catering;

- b) Moderation, Rednerinnen und Redner, Musikerinnen und Musiker;
- c) Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen;
- d) Give-aways und Repräsentationsgeschenke;
- e) Blumen- & Grünpflanzenschmuck;
- f) Technikausstattung, die von Dritten angemietet wird;
- g) Fotodienstleistungen;
- h) Video- und sonstige Produktionen (z.B. Live-Stream, Social Media);
- i) Raummiete für allfällige externe Locations;
- j) Reise- und Hotelkosten;
- k) Grafikleistungen sowie
- l) Kosten für eventuelle Medienkooperationen.

Rechnungen an die Parlamentsdirektion sind in Form von E-Rechnungen gemäß § 5 Abs. 2 IKTKonG zu legen und binnen vier Wochen zur Zahlung fällig (derzeit unter: [https://www.erechnung.gv.at/erb/de\\_AT/submit-invoice](https://www.erechnung.gv.at/erb/de_AT/submit-invoice)).

### 13. Absage/Verschiebung/Kündigung

Die Parlamentsdirektion ist berechtigt, aufgrund kurzfristig angesetztter oder dringlicher parlamentarischer Termine den Termin einer Veranstaltung/Konferenz zu verschieben oder diese abzusagen. Die Parlamentsdirektion wird sich bemühen, im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner einen zeitnahen Ersatztermin zu finden.

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) die geschuldeten Leistungen nicht oder derart mangelhaft erbracht werden, dass der anderen Vertragspartei die Fortsetzung dieses Vertrages nicht zugemutet werden kann;
- b) Fristen oder Termine aus welchem Grund auch immer nicht eingehalten werden;
- c) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche und ausdrückliche Zustimmung unberechtigt auf eine Dritte oder einen Dritten übertragen werden;
- d) trotz schriftlicher Mahnung Zahlungsrückstände nicht beglichen werden;

- e) dies zur Sicherstellung der Würde der parlamentarischen Körperschaften erfolgt oder
- f) die andere Vertragspartei wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Aufwendungen und Kosten, die trotz oder aufgrund einer Absage, Verschiebung oder Kündigung anfallen, werden nicht ersetzt.

#### 14. Sponsoring

Etwaige Sponsorinnen oder Sponsoren und andere ähnliche Fördergeberinnen oder Fördergeber des Kooperationspartners können weder in gegenständlichen Drucksorten noch in multimedialen Inhalten (Videos, Social Media, Website, Präsentationen, etc.) genannt bzw. dargestellt werden. Weiters dürfen in Räumlichkeiten des Parlaments keine Werbemittel (Pressewände, Roll-ups, etc.) aufgestellt werden, auf denen solche Fördergeberinnen oder Fördergeber des Kooperationspartners ersichtlich sind.

Drucksorten, die nicht von der Parlamentsdirektion erstellt werden, können nur dann in den Räumlichkeiten des Parlaments aufgelegt, ausgegeben, etc. werden, wenn darin keine solche Fördergeberinnen oder Fördergeber des Kooperationspartners ausgewiesen bzw. ersichtlich sind. Jedenfalls ist jede Weitergabe von solchen Druckwerken mit der Parlamentsdirektion vorab zu klären.

#### 15. Give-aways

Give-aways oder andere Gegenstände können vom Kooperationspartner nur dann in den Räumlichkeiten des Parlaments (unentgeltlich oder nicht) ausgegeben werden, wenn es sich um geringwertige Gegenstände handelt, die allen Gästen gewährt werden und auf denen keine Sponsorinnen oder Sponsoren bzw. Fördergeberinnen oder Fördergeber des Kooperationspartners ausgewiesen sind. Die Parlamentsdirektion ist berechtigt, ihre interne Revision bzw. Compliance eine allfällige solche Weitergabe von Gegenständen prüfen zu lassen und eine solche allenfalls zu untersagen.

Gegebenenfalls sind bei der Beschaffung von Give-aways Unternehmen mit

ökologischer und sozialer beziehungsweise integrativer Ausrichtung zu bevorzugen.

Die Parlamentsdirektion behält sich vor, aus Eigenem Give-aways zu verteilen.

## 16. Compliance

Diese Kooperationsvereinbarung kann Gegenstand einer Prüfung durch die Interne Revision der Parlamentsdirektion werden. Der Kooperationspartner hat bei einer solchen Prüfung unterstützend mitzuwirken, insbesondere Dokumente und Informationen, die mit der Kooperationsvereinbarung und den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen oder diesen zugrunde liegen, der Parlamentsdirektion uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung bleibt fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

## 17. Nutzungsrechte

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin erteilen sich hiermit gegenseitig die zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung, Werke und Leistungen, die die jeweilige Vertragspartei zur Verwendung/Veröffentlichung bei der Durchführung der Veranstaltung/Konferenz zur Verfügung stellt, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist, auf sämtliche Arten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu nutzen bzw. zu verwerten. Die Werknutzungsbewilligung kann zu diesem Zweck und in diesem Umfang an Dritte übertragen werden. Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin haben bei sonstigem Schad- und Klaglosstellen des/der jeweils anderen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass er/sie über die hierfür erforderlichen Rechte Verfügungsberechtigt ist.

## 18. Referenznennung

Der Kooperationspartner kann das Parlament Österreich und die Veranstaltung/Konferenz zum Zweck der Eigenwerbung als Referenz anführen. Auf ausdrückliche Aufforderung der Parlamentsdirektion ist eine solche Anführung unverzüglich zu beenden.

## 19. Interessenwahrung, Geheimhaltung, Datenschutz und Rechtswahl

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin halten fest, dass im Rahmen

der Kooperation die Würde der parlamentarischen Körperschaften und die Äquidistanz zu den parlamentarischen Klubs und Mandatar:innen zu wahren ist.

Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin haben sämtliche ihnen bei der Durchführung der Veranstaltung/Konferenz bekannt werdenden Informationen, Vorgänge oder Interna des/der jeweils anderen oder von Dritten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind und soweit keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Sofern erforderlich haben der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin entsprechende Vereinbarungen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und etwaig beauftragten Dritten zu treffen. Diese Pflichten sind auch nach Vertragsende aufrecht.

Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass dieser Vertrag bzw. vertragsgegenständliche Leistungen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Veröffentlichungs- bzw. Zugänglichmachungspflichten unterliegen können. Der Kooperationspartner hat der Parlamentsdirektion allfällige Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung der jeweiligen Information sprechen könnten. Die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Umfang und hierzu verpflichten sich der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin kooperativ zusammenzuwirken.

Eine datenschutzkonforme Datenverarbeitung ist Grundlage der Zusammenarbeit. Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin haben die jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Sie verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung in gemeinsamer Verantwortlichkeit gemäß der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO, welche als Anlage A integrierter Vertragsbestandteil ist. Sollte es im Zuge der konkreten Kooperation erforderlich werden, haben der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin eine ergänzende oder alternative Datenschutzvereinbarung abzuschließen.

Der Austausch personenbezogener Daten erfolgt erst nach Abschluss dieser

Kooperationsvereinbarung bzw. weiterer nach diesem Vertrag vorgesehenen Datenschutzvereinbarungen. Der Kooperationspartner sichert zu, dass personenbezogene Informationen, welche zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erhoben wurden und für Zwecke der Veranstaltungs-/ Konferenzorganisation und -durchführung durch die Parlamentsdirektion weiterverarbeitet werden dürfen. Er hält die Parlamentsdirektion diesbezüglich von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

Allfällige AGB des Kooperationspartners werden abbedungen. Die allfällige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarung unberührt. Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin sind zum Abschluss einer mit dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst vergleichbaren Regelung verpflichtet.

Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien geltend zu machen.

Wien, am 23.10.2025

|                                                                                                                                                                         |                       |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|
|                                                                                      | <b>Unterzeichner</b>  | Theresa Budin             |
|                                                                                                                                                                         | <b>Datum/Zeit-UTC</b> | 2025-10-23T08:37:46+02:00 |
| <b>Prüfinformation</b>                                                                                                                                                  |                       |                           |
| Dieses Dokument ist elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> |                       |                           |

Republik Österreich, Bund – vertreten durch die Parlamentsdirektion

Wien, am 28.10.2025

**ueberreuter**  
 Carl Ueberreuter Verlag GmbH  
 Franzgasse 4, 1090 Wien, Österreich  
 Tel. +43 1 919 50 24  
[office@ueberreuter.at](mailto:office@ueberreuter.at)  
[www.ueberreuter.at](http://www.ueberreuter.at)

[Kooperationspartner]

## Anlage A – Vereinbarung über gemeinsame Datenverarbeitungen nach Art. 26 DSGVO

(1) Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin legen gemeinsam die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf die Gestaltung bzw. Versendung von Einladungen, Drucksorten und multimedialen Inhalten iZm. der gegenständlichen Veranstaltung/Konferenz fest und sind daher für diese Verarbeitungen gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche Kooperationspartnerin bzw. welcher Kooperationspartner welchen Verpflichtungen der DSGVO im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten nachkommt.

(2) Hinsichtlich jener Datenverarbeitungen, für die keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel besteht, ist jede Kooperationspartnerin und jeder Kooperationspartner eigenständig Verantwortliche(r).

(3) Zweck, Art und Umfang der Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie die Zuständigkeit für diese ergeben sich aus der Kooperationsvereinbarung. Von diesen Verarbeitungen sind folgende Kategorien betroffener Personen sowie betroffener Daten umfasst:

Kategorien betroffener Personen:

- ◆ Mitwirkende
- ◆ Einzuladende (Verteiler)
- ◆ Angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Zusagen)
- ◆ Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Betroffene Datenkategorien:

- ◆ ggf. Titel/akad. Grad, Vor- und Nachname
- ◆ ggf. Funktion/Organisation/Institution

- ♦ E-Mail-Adresse, ggf. Postanschrift
- ♦ ggf. Angaben zur Barrierefreiheit
- ♦ ggf. Vertrag, eigene Werke bzw. Beiträge
- ♦ ggf. Medienprodukte wie Fotos bzw. Videos

(4) Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin erklären, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erreichen und zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Jede Datenverarbeitungstätigkeit wird ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

(5) Die Rechte der betroffenen Personen werden von jenem Kooperationspartner bzw. jener Kooperationspartnerin wahrgenommen, in dessen bzw. deren Bereich die betreffende Datenverarbeitung vorgenommen wird. Dieser Kooperationspartner bzw. diese Kooperationspartnerin ist auch zur Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 DSGVO verpflichtet. Ungeachtet dessen können betroffene Personen gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO ihre Rechte bei und gegenüber jedem/jeder der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen geltend machen. Der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin unterstützen einander bestmöglich bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten.

(6) Die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO sind von jenem Kooperationspartner bzw. jener Kooperationspartnerin zu erfüllen, in dessen/deren Bereich die betreffende Datenverarbeitung vorgenommen wird.

(7) Dauer der Verarbeitung: Nach Beendigung der Veranstaltung/Konferenz haben der Kooperationspartner und die Kooperationspartnerin alle personenbezogenen Daten zu löschen, die sie ausschließlich für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung/Konferenz erhalten haben, soweit die weitere Aufbewahrung nicht für Dokumentationszwecke oder aus anderen rechtlichen Gründen notwendig ist. Jeder

Kooperationspartner bzw. jede Kooperationspartnerin ist für die Löschung in seinem/ihrem Bereich alleine verantwortlich.

(8) Jeder Kooperationspartner bzw. jede Kooperationspartnerin nimmt für die in seinem/ihrem Bereich vorgenommenen Datenverarbeitungen einen Eintrag in sein/ihr Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO vor.

(9) Nach Art. 26 Abs. 3 und Art. 82 Abs. 4 DSGVO kann im Fall von Schadenersatzansprüchen einer betroffenen Person jeder Kooperationspartner bzw. jede Kooperationspartnerin für den gesamten Schaden haften. Hat ein Kooperationspartner bzw. eine Kooperationspartnerin nach den vorstehenden Bestimmungen der betroffenen Person Schadenersatz für den erlittenen Schaden bezahlt, so ist diese bzw. dieser gemäß Art. 82 Abs. 5 DSGVO berechtigt, von dem Kooperationspartner bzw. der Kooperationspartnerin jenen Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der dessen/deren Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht. Jeder Kooperationspartner bzw. jede Kooperationspartnerin haftet für die in seinem/ihrem Bereich vorgenommenen Datenverarbeitungen. Er/Sie hält den/die anderen Kooperationspartner bzw. andere Kooperationspartnerin diesbezüglich von Ansprüchen betroffener Personen schad- und klaglos.